

2693/AB
vom 24.10.2025 zu 3151/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.699.790

Wien, am 24. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Süleyman Zorba, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 25. August 2025 unter der Nr. **3151/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „massiver Ausbau der Videoüberwachung durch das BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert der Erlass zur verstärkten Videoüberwachung im öffentlichen Raum?*
 - a. *Sollte dieser – wie angekündigt – auf § 54 Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) beruhen, erläutern Sie bitte die Rechtsgrundlage, auf deren Basis von der bisherigen Voraussetzung „vorangegangener gefährlicher Angriffe“ abgewichen wird, beziehungsweise ob es Judikatur gibt, die andere „bestimmte Tatsachen“ definiert, welche die Aufstellung von Bild- und Tonaufzeichnungen rechtfertigen.*
 - b. *Welche aktuelle Gefahreneinschätzung rechtfertigt die geänderte Vollzugspraxis?*
 - c. *Auf Basis welcher wissenschaftlichen Grundlagen gehen Sie davon aus, dass diese Ziele durch die Maßnahme erreicht werden können?*

Der Erlass beruht auf § 54 Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der die Sicherheitsbehörden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ermächtigt, an gefährdeten öffentlichen Orten präventiv Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einzusetzen. Gefährdete Orte sind insbesondere Bereiche, an denen bereits gefährliche Angriffe erfolgt sind oder aufgrund der sicherheitspolizeilichen Lageeinschätzung künftige Angriffe zu erwarten sind.

Von der Voraussetzung „vorangegangener gefährlicher Angriffe“ wird nicht abgewichen; sie stellt lediglich ein Beispiel für Tatsachen dar, die eine Gefährdungsprognose begründen können. Auch ein einzelner Vorfall kann ausreichen, wenn begründete Anhaltspunkte für weitere Gefährdungen bestehen. Eine Änderung der Vollzugspraxis liegt nicht vor.

Die Gefährdungsprognose erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Sicherheitsbehörde. Gemäß § 91c Abs. 2 SPG ist der Bundesminister für Inneres zu verständigen und dem Rechtsschutzbeauftragten binnen drei Werktagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 2:

- *Wie wird der Ausbau der Videoüberwachung dann konkret aussehen?*
 - a. *Warum kam es bisher nicht zu einem Ausbau der bestehenden Videoüberwachung?*
 - b. *Gab es bereits einen Erlass, der die Videoüberwachung regelte? Inwiefern unterscheidet sich dieser vom neuen Erlass?*
 - c. *Von wem und wann wurde der vorhergehende Erlass ausgegeben?*

Die nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres zuständige Abteilung hat den seit 2004 bestehenden Erlass zur Anwendung des § 54 Abs. 6 SPG aktualisiert. Dabei wurde klargestellt, dass der Gesetzestext vorangegangene gefährliche Angriffe lediglich als Beispiel („insbesondere“) für bestimmte Tatsachen nennt, die eine Gefährdungsprognose rechtfertigen. Somit kann auch ein einzelner gefährlicher Angriff eine Videoüberwachung begründen, wenn begründete Anhaltspunkte für weitere Gefährdungen bestehen.

Ein gesonderter Ausbau der Videoüberwachung ist nicht vorgesehen; vielmehr soll durch die Klarstellung eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden erster Instanz künftig vermehrt Anwendungsfälle im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen erkennen werden.

Der ursprüngliche Erlass stammt aus dem Jahr 2004; die aktuelle Fassung ersetzt diesen, ohne die rechtlichen Grundlagen zu ändern.

Zur Frage 3:

- *Welche Ziele verfolgt die Videoüberwachung?*

Die Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 SPG dient der Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum. Rechtmäßig ermittelte Bild- und Tondaten können im Einzelfall auch zur Aufklärung von Straftaten beitragen.

Der präventive Charakter der Maßnahme wird insbesondere durch eine vorhergehende Ankündigung betont, um potenzielle Täter von der Begehung gefährlicher Angriffe abzuhalten.

Die ermittelten Daten dürfen zur Abwehr aktueller Gefahren sowie für Fahndungszwecke (§ 24 SPG) verwendet werden und sind, sofern keine weitere strafrechtliche Verfolgung erforderlich ist, spätestens nach 48 Stunden zu löschen.

Als Hauptziele der Videoüberwachung gelten vor allem:

- Verhinderung von Straftaten,
- Eindämmung und Beseitigung von Kriminalitätsbrennpunkten,
- rechtzeitiges Erkennen und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- Steigerung der Effizienz und Effektivität der polizeilichen Tätigkeit,
- Beitrag zur Verstärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen,
- Erhöhung der Aufklärungsquote von Straftaten.

Zur Frage 4:

- *Angekündigt wurde: „Aufgrund einer sicherheitspolizeilichen Lageeinschätzung, die zukünftige gefährliche Angriffe oder erkennbare kriminelle Strukturen prognostiziert, kann die Videoüberwachung eingesetzt werden.“*
 - a. Wie wird eine solche sicherheitspolizeiliche Lageeinschätzung vorgenommen?*
 - b. Woraus ergeben sich Anhaltspunkte für die Prognose künftiger Angriffe?*
 - c. Kommt dabei künstliche Intelligenz zum Einsatz?*
 - i. Falls ja, welche Software welches Herstellers wird eingesetzt?*
 - ii. Wie hoch sind die Kosten für diese Software?*
 - iii. Erfolgt(e) eine öffentliche Ausschreibung?*

Die sicherheitspolizeiliche Lageeinschätzung erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz. Dabei wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 SPG vorliegen. Grundlage bildet insbesondere die über einen bestimmten Zeitraum beobachtete Kriminalitätsentwicklung in Bezug auf gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum (z. B. Straßenkriminalität, Raub, Diebstahl, Körperverletzung).

Diese Bewertung erfolgt unter Einbindung der örtlich zuständigen Dienststellen der Sicherheitsexekutive und wird in Form eines lokalen Lagebildes unter Nutzung bestehender polizeilicher Informationsquellen erstellt. Sofern keine Häufung vergangener Angriffe vorliegt, können auch sonstige begründete Tatsachen im Rahmen der Lageeinschätzung eine Gefährdungsprognose rechtfertigen.

Das Einsatzkonzept wird von der Landespolizeidirektion bewertet und dem Bundesministerium für Inneres (Bundespolizeidirektion und Bundeskriminalamt) zur weiteren Befassung vorgelegt. Der Rechtsschutzbeauftragte wird in das Verfahren einbezogen.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Zur Frage 5:

- *Auf Basis welcher Daten werden kriminelle Strukturen prognostiziert?*
 - a. *Wer stellt diese Daten zur Verfügung oder wird sie künftig bereitstellen?*
 - b. *Wie werden diese Daten erfasst?*

Die zuständige Sicherheitsbehörde kann bei der Erstellung der ortsbezogenen Gefährdungsprognose auf behördeninterne Informationsquellen, insbesondere Kriminalstatistik, Sicherheitsmonitor, Kriminalpolizeiliches Lagebild, Tagesberichte sowie sonstige Quellen zurückgreifen, die von den Sicherheitsbehörden für diese Zwecke erfasst und bereitgestellt werden.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *Inwiefern wurde der erweiterte Einsatz der Videoüberwachung auf seine Verhältnismäßigkeit überprüft?*
 - a. *Was waren die Ergebnisse dieser Verhältnismäßigkeits-Prüfung?*

- b. *Gibt es für jeden einzelnen Ort, an dem eine Videoüberwachung stattfinden soll eine Verhältnismäßigkeitsabwägung?*
- c. *Wo kann diese Verhältnismäßigkeitsabwägung eingesehen werden?*
- d. *Inwiefern kann eine Videoüberwachung das gelindste Mittel sein, wenn es an einem Ort bislang keinerlei gefährliche Angriffe gab?*
- *Inwiefern wurde der erweiterte Einsatz der Videoüberwachung im Hinblick auf die Gesamtheit aller angewendeten Überwachungsmaßnahmen auf seine Verhältnismäßigkeit geprüft bzw. wird die Gesamtheit aller angewendeten Überwachungsmaßnahmen am aufgestellten Ort überprüft?*

Videoüberwachung stellt einen grundrechtsrelevanten Eingriff dar, weshalb der Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) besondere Bedeutung zukommt. Sie darf nur eingesetzt werden, wenn sie das mildeste und am wenigsten beeinträchtigende Mittel zur Zielerreichung ist. Vor Anordnung einer Überwachung ist daher zu prüfen, ob das Ziel auch durch andere, weniger eingreifende Maßnahmen – etwa Streifen- oder Überwachungsdienst (§ 5 Abs. 3 SPG) – erreicht werden kann. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im Einzelfall durch die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde und wird im Genehmigungsprozess von Landespolizeidirektion, Bundeskriminalamt und Rechtsschutzbeauftragtem überprüft.

Zur Frage 7:

- *Gem § 91 c Abs 2 SPG haben die Sicherheitsbehörden, die die Überwachung öffentlicher Orte mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Sinne des § 54 Abs. 6 bis 7a beabsichtigen, unverzüglich den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Werktagen zu geben. Der tatsächliche Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder die Aufnahme der Datenverarbeitung darf erst nach Ablauf dieser Frist oder Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten erfolgen. Unterbleibt ein Einsatz, sofern der Rechtsschutzbeauftragte eine ablehnende Äußerung erstattet?*
 - a. *Inwiefern bekommt der Rechtsschutzbeauftragte, der nun mit hunderten derartigen Äußerungsaufträgen konfrontiert sein wird, das für die Bearbeitung erforderliche Personal?*
 - b. *Welche zusätzlichen Ressourcen erhält der Rechtsschutzbeauftragte für diese erhebliche zusätzliche Workload (es ist von einer Verfünffachung der Videoüberwachung die Rede)?*

Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten darf gemäß § 91c Abs. 2 SPG erst nach Ablauf der dreitägigen Frist oder nach Vorliegen der Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten erfolgen. Diese, nicht begründungspflichtige und unverbindliche Stellungnahme, hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, entfaltet aber faktische Bedeutung im Entscheidungsprozess. Die erforderlichen Personal- und Sachmittel stehen dem Rechtsschutzbeauftragten zur Verfügung.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 9:

- *Gab es eine Form der öffentlichen Beteiligung, eine Begutachtung oder die Beiziehung externer Expert:innen bei der Ausarbeitung des neuen Erlasses?*

Nein Der Erlass wurde im Rahmen interner Abstimmungen und behördenspezifischer Fachkompetenz erarbeitet.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Wurde eine Datenschutz-Folgeabschätzung iSd Art 35 DSGVO durchgeführt.*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe der Inhalte der Datenschutz-Folgeabschätzung.*
- *Wie wurde den Anforderungen des Art 6 Abs 3 DSGVO Rechnung getragen?*
- *Wie wird den Grundsätzen des Art 5 DSGVO Rechnung getragen?*
- *Wie wird Art 9 DSGVO im Hinblick auf besondere Kategorien von Daten, etwa rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder biometrische Daten Rechnung getragen?*

Sicherheitspolizeiliche Videoüberwachungen fallen gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO nicht in deren Anwendungsbereich, sondern unter das 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes (DSG) in Umsetzung der RL (EU) 2016/680. Vor Beginn der Echtverarbeitung ist gemäß § 52 DSG iVm § 2 DSFA-V eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde durchzuführen und zu dokumentieren, unter Einbindung und Überwachung durch den Datenschutzbeauftragten. Inhalt und Anforderungen richten sich nach § 52 DSG und Art. 35 Abs. 7 DSGVO. Den Vorgaben der §§ 37–39 DSG sowie des § 54 Abs. 6 iVm § 91c SPG wird durch gesetzliche und behördenspezifische Datenschutzbestimmungen entsprochen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wie erfolgt die Information von einer Videoüberwachung betroffener Personen iSd Art 34 DSGVO, die nicht Ziel/Teil der polizeilichen Ermittlungsmaßnahme sind, aber mitüberwacht werden?*
- *Wie wird Bürger:innen zur Kenntnis gebracht, dass an den betreffenden Orten eine Videoüberwachung erfolgt, in der sie mitüberwacht werden?*

Nach §§ 55, 56 DSG (Art. 33, 34 DSGVO) erfolgt eine Benachrichtigung Betroffener nur bei Datenschutzverletzungen mit hohem Risiko für persönliche Rechte (Data Breach).

Rechtmäßige sicherheitspolizeiliche Videoüberwachungen nach § 54 Abs. 6 SPG fallen grundsätzlich nicht darunter.

Gemäß § 54 Abs. 6 SPG müssen Aufzeichnungen vorab so angekündigt werden, dass sie einem möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener bekannt werden. Dafür sind Hinweistafeln nach einem vorgegebenen Muster (300 × 200 mm) zu verwenden.

Die Sicherheitsbehörden stellen sicher, dass Informationen gemäß § 43 DSG präzise, transparent und leicht zugänglich bereitgestellt werden – insbesondere durch:

- allgemeine Informationen auf den Websites der datenschutzrechtlich Verantwortlichen („Videoüberwachung an öffentlichen Orten ...“),
- Hinweistafeln an den überwachten Standorten sowie öffentliche und mediale Bekanntmachungen bei der Einrichtung solcher Maßnahmen.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wie erfolgt der Rechtsschutz der von einer Videoüberwachung Betroffenen?*
- *Inwiefern können unbescholtene Bürger:innen sich vor derartigen Aufnahmen und daraus folgenden Eingriff in ihr Recht auf Privatsphäre und Datenschutz schützen?*
 - Welche Betroffenenrechte haben unbescholtene Bürger:innen und wie können sie diese ausüben?*
 - Insbesondere: Wie können Bürger:innen ihr Widerspruchsrecht gem Art 21 DSGVO geltend machen?*

Der Rechtsschutz für Maßnahmen nach dem SPG richtet sich nach dessen 6. Teil (§§ 87–91d SPG). Besonders relevant sind § 90 SPG (Beschwerden wegen Datenschutzverletzungen) sowie §§ 91a–91d SPG (Rechtsschutzbeauftragter). Der beim Bundesminister für Inneres eingerichtete Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht für Datenverarbeitungen nach dem 3. Hauptstück des DSG nicht.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *In welchen Intervallen und mit welchen Methoden wird der Einsatz der Videoüberwachung künftig evaluiert und nach welchen Kriterien wird überprüft, ob die mit der Maßnahme verfolgten Ziele erreicht wurden?*
- *Welche permanent aufgestellten Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte, die seit 2018 installiert wurden, sind nach Beruhigung der jeweiligen Situation wieder abgebaut worden? Wie häufig wird ihre Notwendigkeit überprüft?*

Die Videoüberwachung endet mit Ablauf des festgelegten Zeitraums oder auf Anordnung. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist sie zu beenden, wenn keine Gefährdung mehr besteht, der Zweck erreicht oder nicht erreichbar ist bzw. andere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dies setzt eine laufende Evaluierung der sicherheitspolizeilichen Lage voraus. Seit 2018 wurde keine Anlage gemäß § 54 Abs. 6 SPG abgebaut; zuletzt erfolgte 2017 die Einstellung der Überwachung in Vösendorf (Parkplatz der Shopping City Süd).

Zur Frage 20:

- *Gibt es andere Überwachungsmaßnahmen, die seit 2018 eingeführt und ohne gerichtliches Einschreiten wieder zurückgenommen wurden?*

Der Begriff „andere Überwachungsmaßnahmen“ ist nicht klar definiert und bedarf einer Auslegung, die mir jedoch nicht zusteht.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Wie wirkt sich der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen auf Verhältnismäßigkeitsprüfungen aus?*
 - Werden bei Weiterentwicklungen oder Updates der eingesetzten Software neue Beurteilungen der Verhältnismäßigkeit vorgenommen?*
- *Ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Auswertung von Videoaufnahmen geplant oder erfolgt hier bereits ein Einsatz künstlicher Intelligenz?*
 - Wenn ja, um welche Software welches Herstellers handelt es sich?*
 - Gab es dazu eine öffentliche Ausschreibung oder ist eine öffentliche Ausschreibung geplant?*
 - Wie hoch ist das Auftragsvolumen in EUR zu beziffern?*

Im Zusammenhang mit der Videoüberwachung gemäß § 54 Abs 6 SPG wird „Künstliche Intelligenz“ (KI) nicht zum Einsatz gebracht und ist dies aktuell auch nicht geplant.

Zur Frage 23:

- *Welche künstliche Intelligenz verwendet das Innenministerium in der Auswertung seiner Daten generell?*
 - a. Mit welchen Firmen wird hier zusammen gearbeitet?*
 - b. Gab es dazu eine öffentliche Ausschreibung?*
 - c. Wie hoch ist das Auftragsvolumen in EUR zu beziffern?*

Aktuell wird im Bundesministerium für Inneres keine künstliche Intelligenz zur produktiven Datenanalyse eingesetzt. Anwendungen auf KI-Basis werden bislang ausschließlich im Bereich des Fremdenwesens zur sprachlichen Unterstützung verwendet.

Zur Frage 24:

- *Welche Software nutzt das Innenministerium, um gewonnene Bild- und Tonaufzeichnungen zu verwerten und zu verwalten?*

Das Bundesministerium für Inneres nutzt zur Verwertung und Verwaltung von polizeilich taktischen Lagebildern Video Management Systeme (VMS) wie zum Beispiel „IndigoVision Control Center“, „MileStone XProtect“ und „Kentima Ethiris“. Hinsichtlich der durch die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) verwendeten Programme zur Verwertung und Verwaltung von Bild- und Tonaufzeichnungen muss von einer weiterführenden Beantwortung aufgrund dem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse zur Verpflichtung der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, Abstand genommen werden.

Zur Frage 25:

- *In welchen Fällen nutzt das BMI aktuell Gesichtserkennungssoftware? Welche Software wird verwendet und von welcher Firma wird sie programmiert?*
 - a. Gab es dazu eine öffentliche Ausschreibung?*
 - b. Wie hoch ist das Auftragsvolumen in EUR zu beziffern?*

Die Gesichtserkennung wird für Zwecke der Strafrechtspflege, der Sicherheitspolizei und im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG), sowie in anderen Fällen der Sicherheitsverwaltung verwendet, soweit dies für Zwecke der Wiedererkennung erforderlich ist. Die Software stammt von der Firma Cognitec Systems GmbH, es handelt sich um das Produkt „VaceVACS-DBScan“.

Es wurde ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß § 25 Bundesvergabegesetz 2006 durchgeführt. Das Auftragsvolumen betrug € 448.813,20.

Gerhard Karner

